

nommen werden solle, welche Regula ohngefehr dahin zu richten, daß der Valor der Münzen, welcher tempore contractus im Gang gewesen, als menti Contrahentium an dem ähnlichsten in Achtung genommen werde.

Und obwohl von etlichen Ständen des Reichs wider die vorgenommene Execution des Münz-Edicts allerhand Obiectiones, sonderlich aber das vorgenommen worden, daß man solches darum nicht halten, noch dem geleben könnte, dieweil ihre anreinende benachbarte Provinzien, Land und Herrschafften sich in ihren Münzen dem Edict nicht ähnlich verhalten, dahero auch lezlich die Sache so weit dahin gebracht worden, daß Ihre Maj. die Ober- und Nider-Burgundische Herrschafften, auch die Eydgenossen ersucht, sich mit dem Reich der Münzen halben zu vergleichen, so sollen diese und dergleichen Einwendungen mehr, als vermeinte nichtige Prætextus nicht angesehen, vil weniger in fiscalischen Processen als erheblich admittiret, sondern deren und dergleichen ungeachtet mit Fortsetzung einhelliger durchgehender Münz-Ordnung gestracks verfahren und sich hierinnen die benachbarte Lande und Provinzen eben so wenig irren oder hindern lassen, als wenn dieselbige in Aufrichtung ihrer Ordnung und Statuten auf das Reich oder andere ihre Nachkommen Achtung geben. Denn wenn es die Meinung haben solle, daß je eine Provinz, ja Reich und ganze Nation mit der andern vergliche und ohne solches keine beständige Ordnung angerichtet werden könnte, würde daraus erfolgen, daß in der ganzen weiten Welt, oder doch in ganz Europa diß Orts einhellige Gleichheit gehalten werden müste, quod et impossibile et asserere absurdum est.

Als denn fürters auch bey dem Münz-Wesen an deme nicht geringer Mangel erschienen, daß sich privat-Personen, als verdorbene Handels-Leute, Goldschmide, Juden und dergleichen des Münzens angenommen, ihre Gesellschaften damit gehalten, die Münze mit Silber, Kaufwechsel und andern unziemlichen Pactis verlegt, auch etlicher Orten ihre eigene Winckel-Münz-Stätte und Officinas gehabt und ohne Scheu gebraucht und eine verbotene ganz schädliche Handlung mit der Münze getrieben, so würden hinfüro dergleichen Winckel- und privat-Münzen einigen Personen und Gemeinschaften, wie die immer seyn möchten, keinesweges zu gestatten, sondern darauf förderst gute wachsame Achtung zu geben, auch den vornehmen Reichs- und Gewerbs-Stätten, bey denen diese Unordnung und vortheilhaffige unziemliche Contracte und Handlungen vorgelauffen und stillschweigens